

Satzung des
„Freundeskreises Rujiena e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 16.08.2023

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Rujiena e.V. Sein Sitz ist in 33803 Steinhagen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nummer xx VR xxxx eingetragen und unterliegt somit dem deutschen Vereinsrecht.

§2
Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Freundschaft zwischen Lettland und Deutschland und insbesondere zwischen den Gemeinden Rujiena und Steinhagen zu stärken und die Mitglieder des Freundeskreises für Aktionen, den Informationsaustausch und weitere Zusammenarbeitsformen sowie die Begegnung zwischen Letten und Deutschen zu fördern.

Ziele sind:

- Förderung der Kultur und des Sports.
- Förderung der Kontakte im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich ohne finanzielle Vorteile für den Verein.
- Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
- Förderung der Jugendhilfe und des Jugendaustausches.
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Verein tauscht mit ähnlichen Vereinen in Deutschland, Lettland und anderen Ländern Erfahrungen aus und arbeitet mit ihnen zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3
Erwerb der Mitgliedschaft

Um eine Aufnahme in den Verein können sich alle natürlichen und juristischen Personen bewerben, die diese Satzung anerkennen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch. Er

kann das Aufnahmegeruch mit Begründung ablehnen. Diese Ablehnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufheben.

§4 Vereinsbeitrag, Geschäftsjahr

Das Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Bei nachgewiesener Notlage kann der Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Beitrag sowie einen Beitrag in Teilbeträgen zulassen. Der Vorstand beschließt hierüber nach Überprüfung des Einzelfalles. Bei Anmahnung des Beitrags wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat das Recht

- den Vorstand zu wählen.
- Anträge zu stellen sowie an der Erörterung mitzuwirken.
- einen Antrag auf Information über die Tätigkeit des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden und alsdann die Pflicht

- aktiv bei der Verwirklichung der Ziele und der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- die Statuten dieses Vereins anzuerkennen.
- die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt kann zu jeder Zeit mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr kann dabei nicht zurückgefordert werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten des Vereins verstößt. Vor einem solchen Beschluss ist diesem Mitglied Gelegenheit zu geben, angehört zu werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden;
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden; dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- der Schriftührerin / dem Schriftführer.

Jeweils zwei der vorstehend benannten Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Ergänzend können bis zu 3 Beisitzende und weitere 7 kooptierte Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Gemeinde Steinhagen gehört als kooptiertes Mitglied zum erweiterten Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Der Vorstand insgesamt oder auch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3 -Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit hat das Vorstandsmitglied einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Im Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit wird innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied für dieses Amt nachzuwählen.

§9

Mitgliederversammlung

Jährlich muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift/Adresse. Sie muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung versendet worden sein.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der Jahreshauptversammlung sind der Jahresbericht, der Kassenbericht und die Jahresrechnung sowie der Prüfbericht zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche Einberufung schriftlich fordert.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Schriftführung ordnungsgemäß aufzubewahren.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Satzungsänderung darf nicht als Dringlichkeitsbeschluss gefasst werden. Sie ist in jedem Fall auf der Tagesordnung in der Einladung gesondert aufzuführen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Die Prüfer/ die Prüferinnen sind verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung und den Kassenbericht durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege zu prüfen. In der Jahreshauptversammlung haben sie den Prüfbericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

S 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand eigens zu diesem Zweck oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhagen mit der Auflage, es gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Erfüllungsort ist Steinhagen (Westf.), Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Halle (Westf.)

Die Satzung umfasst 13 Paragraphen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.08.2023 beschlossen.